

# Geländegutachten

## „Feilbingert“

durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen

Karsten Kirchhoff  
Hauptstr. 56  
73105 Dürnau  
Tel: +49/(0)7164/903101  
Fax: +49/(0)7164/9030483  
Mobil: +49/(0)160/8035544  
karsten.kirchhoff@t-online.de

am 11.11.2016

### I. Geländedaten

1. Geländename	Feilbingert
2. Land	Deutschland
3. Bundesland	Rheinland-Pfalz
4. Regierungsbezirk	Koblenz
5. Landkreis	Mainz Bingen
6. Gemeinde mit PLZ	67824 Feilbingert

### II. Antragsteller

1. Verein	Gleitschirmverein Nahe Glan e.V.
2. Name	Fritz Altrichter
3. Strasse	Burgunderstraße 22
4. Gemeinde mit PLZ	65189 Wiesbaden
5. Telefon	0611/731352
6. Fax	-
7. Mobiltelefon	0176/43411319
8. e-mail	fritzaltrichter@googlemail.com
9. Homepage	-
10. Besichtigung am:	25.10.2016

### III. Geländeart

1. Hanggelände	X
2. Windenschleppgelände	-
3. UL-Schleppgelände	-
4. E-Startgelände	-

#### IV. Katastereintragungen

Geländename	Feilbingert
Startplatz 1	Feilbingert
Gemeinde mit PLZ	67824 Feilbingert
Flur	
Flurstück	3130
Gemarkung	Feilbingert
Landeplatz 1	Feilbingert-Hochstätten
Gemeinde mit PLZ	55585 Hochstätten
Flur	
Flurstück	218
Gemarkung	Hochstätten

#### V. Flugsicherung

Flugsicherungslage	FIR Langen, Langen Information 123.525
Luftraum	Unkontrollierter Luftraum G. In 2.500 ft AGL beginnt der kontrollierte Luftraum E bis FL100. In einer Entfernung von ca. 1,5 km beginnt nordöstlich der beantragten Flächen der Luftraum C 3.500ft MSL/FL100 der CTR Frankfurt.
Besonderheiten	Bei Startüberhöhung und auf Streckenflügen sind die Luftraumbeschränkungen angrenzender Lufträume laut aktueller ICAO-Karte zu beachten.
Benachbarte Flugplätze	Im näheren Umfeld des beantragten Fluggeländes befinden sich keine Flugplätze (im Umkreis unter 5 km). In einer Entfernung von ca. 7 km in westlicher bis nordwestlicher Richtung befinden sich die Gleitschirm- und Drachenfluggelände Langer Berg, Oberweiler, Duchroth Nord und Gagelsberg.
Beeinträchtigung/Beteiligte Dritte(r)	Weitere Auflagen aus Stellungnahmen von beteiligten Dritten sind ggf. im Erlaubnisbescheid zu berücksichtigen. Insbesondere sind Störungen welche die Bewirtschaftung der Weinberge beeinträchtigen könnten, zu vermeiden.
Bemerkungen	Die Sicherheitsmindesthöhen zu Gebäuden, Straßen, Stromleitungen, ect. sind während des gesamten Fluges gemäß Flugbetriebsordnung (FBO) und §6 LuftVO <i>§ 37c LuftVO</i> zwingend einzuhalten.

#### VI. Windenschleppgelände (entfällt da Hanggelände!)

1. Startrichtung	-
2. Länge der Schleppstrecke	-
3. Breite der Schleppstrecke	-
4. Ausklinkhöhe	-
5. Hindernisfreiheit	-
6. Beschreibung der Hindernisse	-
7. Bemerkungen	-
8. Schleppsystem:	-

## VII. Startplatzbeschreibung

Startplatz 1	Feilbingert
Foto Startplatz 1 (Blick vom Auslege- /Startbereich in Abflugrichtung)	
Google Earth Kartenausschnitt (Quelle Google Earth)	
1. Koordinaten (WGS 84)	N 49° 46' 14,10" E 007° 49' 03,31"
2. Startplatzhöhe MSL	307 m
3. Startplatzbeschaffenheit	Im oberen Startplatzbereich flach, dann übergehend in den Hangbereich steiler werdende Wiesenfläche auf einer Brachfläche in den Weinbergen oberhalb von Hochstätten.
4. Startrichtung	ca. 130°
5. Startplatzgröße	Breite = ca. 17 m Länge = ca. 50 m
6. Hindernisse	Der Startplatz befindet sich auf einer nahezu freien, mittelsteil geneigten Wiesenfläche in den Weinbergen oberhalb von Hochstätten. Der Hang wird bei Wind aus südöstlicher Richtung vom Umfeld her frei/ungestört angeströmt. Ein Start sollte bei einem gleichmäßigen Wind aus südöstlicher Richtung erfolgen. Es gibt keine direkt vorgelagerten Hindernisse. Lediglich im unteren Bereich ragen Brombeersträucher oberhalb des querenden Wirtschaftsweges in den Abflugbereich der Startfläche. Diese Brombeersträucher sind vor Aufnahme des Flugbetriebes zu entfernen. Ebenso sind einzelne Holzpflocke auf der Startfläche vor Aufnahme des Flugbetriebes zu entfernen. Im linken, unteren

	Randbereich stehen kleinere Bäumchen die momentan keine störende Wirkung haben. Südwestlich und schräg unterhalb der Startfläche beginnen Weinrebenflächen. Entlang des oberen Startbereiches (Auslegefläche) führt ein untergeordneter Wirtschaftsweg. Der untere Bereich der beantragten Fläche schließt ebenfalls mit einem untergeordneten Wirtschaftsweg ab.
7. Startabbruch möglich	Ein Startabbruch ist zu beiden Seiten (links und rechts) möglich (Freiflächen). In Aufziehrichtung kann ein Start durch rechtzeitiges (Wieder-) Ablegen des Gleitschirmes (Achtung: Gefahr des Überschießens!) erfolgen.
8. Sicherung für Zuschauer	Auf Grund der Lage des Startplatzes in den Weinbergen ist eine zusätzliche Sicherung von Zuschauern nicht zwingend erforderlich. Bei Bedarf kann am Startplatz mit geeigneten Mitteln wie z.B. einer Beschilderung auf den Flugbetrieb oder auf das unbefugte Betreten der Startfläche hingewiesen werden.
9. Windrichtungsanzeiger	Ein geeigneter Windrichtungsanzeiger ist bei Flugbetrieb am Startplatz aufzustellen.
10. Erste Hilfe-Ausrüstung	Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung ist bei Flugbetrieb bereitzuhalten.
11. Fernmeldeeinrichtung	Ein Mobiltelefon ist bei Flugbetrieb bereitzustellen. Ein Festnetztelefon befindet sich im Ort Feilbingert oder Hochstätten.
12. Bemerkungen	Die Startfläche bietet ausreichend Raum für das Auslegen und den Start eines Gleitschirmes. Der Gleitschirm sollte, wenn es die Windverhältnisse/die Windstärke zulassen, möglichst weit oben und in der Mittelachse des Hanges/der Fläche ausgelegt werden, um einen sicheren Start zu gewährleisten. Es sollte auf einen turbulenzfreien Gegenwind von vorne (hier ca. 130°) geachtet werden. Bei stärkerem Seitenwind dürfen keine Starts erfolgen.

## VIII. Flugstreckenbeschreibung

<p>Foto Flugstrecke (Blick vom Startplatz zum Landeplatz)</p>	
<p>Google Earth Kartenausschnitt (Quelle Google Earth)</p>	
<p>Sichtverbindung Start-Landeplatz</p>	<p>Es besteht eine direkte Sichtverbindung vom Startplatz zum Landeplatz.</p>
<p>Höhendifferenz</p>	<p>Zum LP 1: 90 m</p>
<p>Flugstreckenlänge</p>	<p>Länge = ca. 520 m zum LP 1</p>
<p>Gleitverhältnis</p>	<p>Zum LP 1: ca. 1 : 5,7</p>
<p>Hindernisse</p>	<p>Überflug zum Landeplatz über bewirtschaftete Weinberge.</p>
<p>Notlandeplätze</p>	<p>Freie Wiesenflächen am Hangfuß und im Umfeld vor, neben und unterhalb des Landeplatzes.</p>
<p>Bemerkungen</p>	<p>Ohne das Auffinden von Aufwinden nach dem Start ist der Hang rechtzeitig und mit einer ausreichenden Flughöhe in Richtung des Landeplatzes zu verlassen, sodass die Landefläche sicher erreicht werden kann. Die Sicherheitsmindesthöhen zu Gebäuden, Straßen, Stromleitungen, ect. sind während des gesamten Fluges gemäß Flugbetriebsordnung (FBO) und §6 LuftVO zwingend einzuhalten.</p>

## IX. Landeplatzbeschreibung

Landeplatz 1	Feilbingert - Hochstätten
Foto Landeplatz 1 (Blick auf den Landeplatz 1)	
Google Earth Kartenausschnitt (Quelle Google Earth)	
1. Koordinaten (WGS 84)	N 49° 46' 04,55" E 007° 49' 28,01"
2. Landeplatzhöhe MSL	217 m
3. Landeplatzbeschaffenheit	Schmale, geneigte Wiesenfläche am Hangfuß neben einem befestigten Feldweg.
4. Landeplatzgröße	Breite = ca. 20 m Länge = ca. 90 m
5. Landerichtung	Bevorzugte Landerichtung ca. 90°
6. Hindernisse	Der Landeplatz liegt auf einer Anhöhe. Er ist frei anfliegbar. Südlich der Landefläche grenzt ein niedriger bis mittelhoher Baumbestand an.
7. Platzrunde/Landeeinteilung	<p>Der Landeplatz ist nur für Gleitschirme geeignet! Die Platzrunde (z.B. Linkslandevolte) für Gleitschirme kann über den Freiflächen nördlich des Landeplatzes geflogen werden. Bei direktem Anflug des Landeplatzes oder bei stärkerem Wind kann überschüssige Flughöhe im nordwestlichen Bereich vor dem Landeplatz ggf. in Achterschlaufen abgebaut werden.</p> <p>Hierbei ist besonders auf weitere Fluggeräte zu achten, die sich unter Umständen zur gleichen Zeit im Anflug oder bei der Landung befinden. Platzrunden und Landevolte können bei Bedarf vom Geländehalter festgelegt/geändert werden.</p>

	Bei Seitenwindkomponenten sollte der Endanflug entsprechend der Windrichtung und der Windstärke angepasst werden und das Fluggerät möglichst weit gegen den Wind ausgerichtet werden (z.B. Landung diagonal).
8. Absperrung für Zuschauer	Auf Grund der Lage des Landeplatzes im Außenbereich ist eine zusätzliche Sicherung von Zuschauern nicht erforderlich. Bei Bedarf könnte am Fußweg neben dem Landeplatz mit geeigneten Mitteln wie z.B. einer Beschilderung auf den Flugbetrieb hingewiesen werden oder auf das unbefugte Betreten der Landefläche hingewiesen werden.
9. Windrichtungsanzeiger	Ein geeigneter Windrichtungsanzeiger ist bei Flugbetrieb aufzustellen.
10. Erste-Hilfe-Ausstattung	Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung ist bei Flugbetrieb bereitzuhalten.
11. Fernmeldeeinrichtung	Ein Mobiltelefon ist bei Flugbetrieb bereitzustellen. Ein Festnetztelefon befindet sich im Ort Feilbingert oder Hochstätten.
12. Bemerkungen	Die Landefläche ist schmal, in Querrichtung abfallend und lang. Sie ist frei anfliegbar. Auf Grund des hindernisfreien Umfeldes und der am Landeplatz zu erwartenden Windverhältnisse (Anflug/Landung in Längsrichtung/der Länge nach, ca. 90°) ist eine Landung auf dem beantragten Flurstück möglich, setzt aber ein Grundmass an Flugerfahrung voraus. Hinderniswirkungen, die von den bewirtschafteten Flächen rund um die beantragte Landefläche ausgehen können (z.B. Maisanbau, ect.) und einen Landeanflug erschweren, sind vom Geländehalter regelmäßig und jahreszeitenbedingt abzuschätzen.

## X. Geländespezifische Auflagen

1.	Gastpiloten müssen vor dem ersten Flug vom Geländehalter eine Einweisung in die geländespezifischen Besonderheiten erhalten und ihre Flugerfahrung nachweisen.
2.	Starts dürfen nur erfolgen, wenn die Windverhältnisse einen sicheren Start zulassen und gewährleistet ist, dass beim Start ein ausreichender Sicherheitsabstand von den angrenzenden Weinbergen eingehalten werden kann. Bei stärkerem Seitenwind oder turbulenten Windbedingungen dürfen keine Starts erfolgen.
3.	Bei hohem Pilotenaufkommen oder anspruchsvollen Flugbedingungen ist die Einsetzung eines Startleiters im Ermessen des Geländehalters zu empfehlen.
4.	Die Sicherheitsmindesthöhen zu Gebäuden, Straßen, Stromleitungen, ect. sind während des gesamten Fluges <sup>mit</sup> gemäß Flugbetriebsordnung (FBO) und §6 LuftVO <sup>537</sup> zwingend einzuhalten.
5.	In dem Gelände dürfen Doppelsitzerflüge durchgeführt werden, wenn der Bewuchs der Landeplätze und auch der umliegenden Flächen sowie die Windverhältnisse einen gefahrenlosen Anflug und einen sicheren Start und eine sichere Landung zulassen. Die Beurteilung und

	Einschätzung der Bedingungen liegt im Ermessen des Doppelsitzerpiloten und des Geländehalters.
6.	Platzrunden und Landevolten/-einteilungen sind vom Geländehalter festzulegen.
7.	Weitere Auflagen aus Stellungnahmen von beteiligten Dritten sind ggf. im Erlaubnisbescheid zu berücksichtigen. Insbesondere sind Störungen welche die Bewirtschaftung der Weinberge beeinträchtigen könnten, zu vermeiden.
8.	Auf der Startplatzfläche sind vor Aufnahme des Flugbetriebes die Holzpfosten und die Brombeersträucher im unteren Hangbereich zu entfernen ✓ erledigt

*Fotorelevanz Luftw*

### XI. Schlussbeurteilung

Das begutachtete Gelände ist mit oben aufgeführten Auflagen	für Hängegleiter	für Gleitsegel
1. für die Grundausbildung	nicht geeignet	nicht geeignet
2. für die Höhenflugausbildung	nicht geeignet	nicht geeignet
3. für Inhaber des beschränkten Luftfahrerscheines	nicht geeignet	geeignet
4. für Inhaber des unbeschränkten Luftfahrerscheines	nicht geeignet	geeignet
5. für Doppelsitzerflüge	nicht geeignet	geeignet
6. für Windenschlepp	nicht geeignet	nicht geeignet
7. für Windenschleppausbildung	nicht geeignet	nicht geeignet
8. für Stufenschlepp	nicht geeignet	nicht geeignet
9. für GS-Grundausbildung-Winde	nicht geeignet	nicht geeignet

Das Gutachten besteht aus 20 Seiten, Topografische Karte, Ausschnitt ICAO-Karte, Flurkarte, Fotos.

Jede Haftung aus der Benutzung des Geländes ist auf Grund dieses Gutachtens im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Die Geländebesichtigung und Beurteilung wurde unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durch den Unterzeichner vorgenommen.

*M. M. 2016*  
Datum

*[Handwritten Signature]*  
Unterschrift